

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1996

Geschäftszahl

94/15/0063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/20 92/13/0032 1

(hier EStG 1988 heranzuziehen)

Stammrechtssatz

Bei einem Lehrer kann die Benützung eines häuslichen Arbeitszimmers für Vorbereitung des Unterrichts und Korrektur von Schularbeiten durchaus notwendig sein (Hinweis E 14.3.1990, 89/13/0102).